

Satzung Förderverein des Christlichen Gymnasiums „Rudolf Stempel“ e.V.

§1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Förderverein des Christlichen Gymnasiums „Rudolf Stempel“ mit dem Zusatz e.V. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Dresden unter Nr. 11926 eingetragen. Er hat den Sitz in Riesa. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 – Ziel und Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung des Christlichen Gymnasiums Rudolf Stempel in Riesa und aller am Schulleben Mitwirkender.

Aufgaben des Vereins sind unter anderem die Förderung und Unterstützung:

- von Schülerinnen und Schülern sowie des Klassenverbandes
 - von Studien- und Berufsorientierung von Schülerinnen und Schülern
 - von Schulprojekten, Schulveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften (GTA)
 - bei der öffentlichen Präsentation der Schule
 - bei der Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich deren Wartung und Pflege
 - bei der Gestaltung des Außengeländes
 - Vernetzung der Schule mit außerschulischen Partnern
- sowie die Entlastung des Trägervereins der Schule.

Der Satzungszweck wird durch die Beschaffung von Fördermitteln, Beiträgen, Spenden und sonstiger Mittel verwirklicht.

§3 – Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 – Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, sowie jede juristische Person, deren Satzung oder Verfassung geeignet scheint, den Zweck des Vereins zu fördern. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Beitrittserklärung erworben und wird mit Zustimmung des Vorstandes wirksam.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
- durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam wird,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- durch Streichung aus der Mitgliederliste wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist oder
- durch Auflösung des Vereins.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens oder eine Beitragsrückerstattung im Austrittsjahr.

Die Höhe des jährlichen Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§5 – Organe des Vereins: Mitgliederversammlung und Vorstand

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal im Jahr abgehalten wird. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher in Textform, also schriftlich, per EMail oder Fax mit Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte.

Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Videokonferenzraum statt. Die Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Login-Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.

Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Die Mitglieder erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für jede Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit nötig.

Beschlüsse können auch im Rahmen eines Umlaufverfahrens gefasst werden. Diese Anträge werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

Dringlichkeitsanträge können auf einer Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Anträge auf Abwahl des Vorstands, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretungsmacht ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 2.000 EUR brutto die mehrheitliche Zustimmung des Vorstandes erforderlich ist, soweit nicht durch Beschluss des Vorstandes ein bestimmter Betrag einem Vorstandsmitglied zur Bewirtschaftung übergeben wird.

Der Vorstand wird zudem zu Anpassungen des Satzung ermächtigt, soweit diese nach Vorgaben des Registergerichts oder der Finanzverwaltung für die Eintragung in das Vereinsregister bzw. den Erhalt der Gemeinnützigkeit notwendig sind oder es sich nur um redaktionelle Änderungen handelt.

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Der Bericht ist zur Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.

§6 – Haftung des Vorstandes und Mitglieder der Organe

Die Mitglieder des Vorstandes haften gegenüber dem Verein einzeln oder mehrere von ihnen als Gesamtschuldner sowie den Mitgliedern einzeln oder einem oder mehreren von Ihnen als Gesamtschuldner nicht für Schäden, die aus der lediglich fahrlässigen Verletzung von Pflichten in Ausübung seiner Aufgaben entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten oder durch eine Handlung entstanden ist, die keine Verbindung mehr mit der Wahrnehmung der Vorstandsfunktion hat. Dasselbe gilt in den Fällen, in denen gesetzlich eine Vorstandshaftung nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Haftung der Mitglieder der Organe oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben sie gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendung zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§7 – Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Verein des Christlichen Schulzentrums „Rudolf Stempel“ e.V. in Riesa, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Schule zu verwenden hat.

Riesa, den 19.10.2023